Sozialversicherung 6P/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 30. April 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Sommer
Klappe 6352 **Durchwahl**

Zl.20.764/1-1b/1984

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Gesetzentwurf
Zl. 28 -GE/1984
Datum 1984 05 04
Verteilt 1984 -05- 07

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteilen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 2. Juni 1984 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

DVR: 0017001 u. 0017019, LAÄ 0017038 bis 0017116, AÄ 0015008 bis 0015954, LIÄ 0017124 bis 0017183

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.20.764/1-1b/84

Bundesgesetz vom ..... , mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr.532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983 und BGBl. Nr. 592/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Personen, die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflicht- oder weiterversichert sind, können sich über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet."

2. a) Im § 23 Abs. 2 haben der vierte und fünfte Satz zu lauten:

"Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis zu 70 000 S ... 7,73510;
2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S	8,59456
von 121 000 S bis 150 000 S	6,98308
von 151 000 S bis 200 000 S	4,83444
von 201 000 S bis 300 000 S	3,92127
von 301 000 S bis 400 000 S	2,90066
von 401 000 S bis 500 000 S	2,14864
von 501 000 S bis 600 000 S	1,61148
über 600 000 S	1,23547.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind."

b) § 23 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und

www.parlament.gv.at

aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling."

c) § 23 Abs. 10 lit. a hat zu lauten:

"a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten 3 124 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;".

3. Im § 24 Abs. 2 ist der Ausdruck "12,0 vH" durch den Ausdruck "13 vH" zu ersetzen.

4. Im § 26 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck "10,5 vH" durch den Ausdruck "10 vH" zu ersetzen.

5. § 28 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 24 vH der Beitragsgrundlage zu leisten."

6. Im § 30 Abs. 7 sind der Betrag von 66 S jeweils durch den Betrag von 93 S und der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

7. Im § 31 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck "101,5 vH" durch den Ausdruck "101 vH" zu ersetzen.

www.parlament.gv.at

8. a) Die Überschrift des § 45 hat zu lauten:

"Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor
und Aufwertungsfaktoren"

b) § 45 erster Halbsatz hat zu lauten:

"Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz;

9. Im § 47 ist der Ausdruck "Richtzahl" jeweils durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

10. a) Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:

"Vorausberechnung der Gebarung der
Pensionsversicherung"

b) Im § 49 haben die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs. 2 zu entfallen.

11. a) § 56 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme

www.parlament.gv.at

auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,

b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge."

b) § 56 Abs. 5 wird aufgehoben.

c) § 56 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:
"Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen."

12. a) Im § 56 Abs. 1 sind der Betrag von 3 200 S jeweils durch den Betrag von 3 306 S, der Betrag von 7 000 S jeweils durch den Betrag von 7 231 S und der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

b) Im § 56 Abs. 2 sind der Betrag von 5 959 S jeweils durch den Betrag von 6 156 S, der Betrag von 10 247 S jeweils durch den Betrag von 10 585 S und der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

c) Im § 56 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

d) § 56 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag."

13. § 57 a hat zu lauten:

"Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 57 a. Trifft ein Pensionsanspruch aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammen, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wieder auflebt."

14. § 58 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Bei Anwendung der §§ 56 und 57 a, sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt

www.parlament.gv.at

das Ruhen auch die Zuschüsse, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132)."

15. a) Im § 86 Abs. 3 erster Satz und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

b) § 86 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:
"An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling."

16. Nach § 107 ist ein § 107 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Zurechnungszeiten

§ 107 a. Als Zurechnungszeiten gelten die Zeiten, die bei Eintritt eines Versicherungsfalles vor Vollendung des 50. Lebensjahres für die Ermittlung des Steigerungsbetrages nach Maßgabe des § 130 Abs. 3 zu berücksichtigen sind."

17. § 111 hat zu lauten:

"Wartezeit

§ 111. (1) Der Anspruch auf jede der im § 103 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 110 erfüllt ist. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten und vor Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erworben wurden, zählen hiebei nur zur Hälfte.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder

b) wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder

c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten 60 Monate;

b) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach der Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Hat ein Versicherter zur Erfüllung der Voraussetzung

www.parlament.gv.at

a) des § 121 Abs. 2 für den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 oder

b) des § 122 Abs. 1 lit. d

seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb an seinen Ehegatten übergeben, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so beträgt die Wartezeit für eine für den Ehegatten in Betracht kommende Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten 96 Monate; bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach der Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten ist Abs. 3 lit. b entsprechend anzuwenden.

(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 112

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(6) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 5 neutrale Zeiten (§ 112) so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(7) Die Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus einem Versicherungsfall des Alters ist auch erfüllt, wenn vom Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind."

18. § 112 Eingang hat zu lauten:
"Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:"

19. § 113 hat zu lauten:

"Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate in folgender Reihenfolge heranzuziehen:

a) Zeiten einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1,
b) Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2,
c) Zeiten einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2.

(3) Kommen bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 die Zeiten gemäß § 2

www.parlament.gv.at

Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 4 in Betracht, so sind den im Abs. 2 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den im Abs. 2 lit.c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(4) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhte, außer Betracht. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung diese Maßnahmen den Versicherten befähigt haben."

20. a) Im § 114 Abs. 1 ist der Ausdruck "gemäß Abs. 2 Z 1" durch den Ausdruck "gemäß Abs. 2" zu ersetzen.

b) § 114 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner gilt, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen."

c) § 114 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden."

21. Im § 115 haben die Worte "der Grundbetrag und" zu entfallen.

22. Im § 116 haben die Worte "des Grundbetrages und" zu entfallen.

23. a) Die Überschrift zu § 118 hat zu lauten:

"Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
in der Bemessungsgrundlage"

b) § 118 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 113 und 114 ist aus den Beitragsgrundlagen der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§§ 113 Abs. 2 und 114 Abs. 2), zu ermitteln."

c) Im § 118 Abs. 6 ist der Ausdruck "Bemessungszeit" durch den Ausdruck "Bemessungsgrundlage" zu ersetzen.

www.parlament.gv.at

24. § 120 Abs. 7 Z 3 hat zu lauten:

"3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 118."

25. § 130 hat zu lauten:

"Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,

vom 361. Monat an ..... 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist.

(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung des Steigerungsbetrages auch die Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit mit

der Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszeit).

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen."

26. § 131 hat zu lauten:

"Kinderzuschlag

§ 131. (1) Der sich nach § 130 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 130 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr des Kindes begründet, so ist der sich nach § 130 Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

(5) Die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 130 Abs. 2 bleibt bei der Bemessung einer Witwenpension bzw. einer Waisenpension außer Betracht."

27. § 132 hat zu lauten:

"Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 121 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten
1,10	bis zu 40 Jahren,
0,90	von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Lebensalter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten."

28. § 136 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz haben zu entfallen.

29. § 137 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

30. § 139 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:
"Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen."

31. Im § 140 Abs. 4 lit. h sind der Betrag von 810 S durch den Betrag von 1 140 S und der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

32. Im § 143 Abs. 2 ist der Ausdruck "§§ 54 Abs. 3 Z 2 und 56 bis 59" durch den Ausdruck "§§ 54 Abs. 3 Z 2, 56, 57 a, 58 und 59" zu ersetzen.

33. Im § 162 Abs. 5 sind der Betrag von 1 921 S durch den Betrag von 2 707 S und der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

34. Im § 163 zweiter Satz ist der Ausdruck "§ 56 Abs. 5 oder § 57 a" durch den Ausdruck "§ 57 a" zu ersetzen.

35. a) § 204 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.
(2) Der Versicherungsträger hat statistische Nachweisungen zu verfassen."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) § 204 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 lit. b tritt an die Stelle der Aufwertungszahl für die Zeit vor dem 1. Jänner 1986 die nach den Vorschriften des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die Pensionsanpasung jeweils in Geltung gestandene Richtzahl.

(2) Die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 1, 2 und 6, 111, 114 Abs. 1, 2 und 3, 115, 116, 118, 120 Abs. 7 Z 3, 132, 136 Abs. 1, 137 Abs. 4 und 139 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 lit. a und c, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29 und 30 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(3) Die Bestimmungen des § 56 Abs. 1, 2 und 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 lit. a und c sind auf Pensionsansprüche, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von 40 vH der Pension der Grundbetrag der Pension nach den am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen tritt.

(4) Die Bestimmung des § 57 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13 findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, und nur dann, wenn das Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nach diesem Zeitpunkt anfällt.

(5) Die Bestimmung des § 111 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der 180 Beitragsmonate erworben sein müssen,

wenn der Versicherungsfall im Jahre ... eintritt	Versicherungsmonate
1985	264
1986	252
1987	240
1988	228
1989	216
1990	204
1991	192.

(6) Die Bestimmungen der §§ 130 und 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 und 26 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes ist die Bestimmung des § 130 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(7) Abweichend von Abs. 6 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des § 130 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984

in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Das Ruhen der Pension nach § 56 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 tritt in diesen Fällen nur bis zum Ausmaß dieses Grundbetrages ein.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Art. I Z 20 der 3. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 587/1980, wird aufgehoben.

(2) Art. II Abs. 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, hat zu lauten:

"(9) Der unter Anwendung der im Abs. 8 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerpension gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 gebührt unter Bedachtnahme auf § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1989 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1995 in voller Höhe."

Artikel IV

Inkraftreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 1, 2, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 27, 31 und 33 mit 1. Jänner 1986, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) die Bestimmung des Art. I Z 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) hinsichtlich der Bestimmung des § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

b) hinsichtlich der Bestimmung des § 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;

c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Gemessen an den volkswirtschaftlichen Kennzahlen überproportionaler Anstieg der Ausgaben der Pensionsversicherung. Dämpfung der Ausgabenentwicklung mit dem Ziel einer Entlastung des Bundeshaushaltes sowie Verbesserung der inneren Gerechtigkeit des Leistungsrechtes und Stärkung des Versicherungsgedankens.

B. Lösung

Änderungen des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.764/1-1b/84

E r l ä u t e r u n g e n

Der gegenständliche Entwurf einer 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz übernimmt für den Bereich der Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen das Reformvorhaben, wie es im Entwurf einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für den Bereich der Sozialversicherung der Unselbständigen zur Diskussion gestellt wird. Die Gründe für alle diese Maßnahmen, die zu den Vorschlägen auf Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geführt haben, treffen in besonderem Maße auch für die Pensionsversicherung der Bauern zu (siehe hiezu die Finanziellen Erläuterungen).

Der Entwurf ist von der Verfolgung zweier Ziele beherrscht:

1. Verringerung der bestehenden und sich ständig verschärfenden Finanzierungsschwierigkeiten durch

   * Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt,
   * Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes,
   * Reduktion des aus Mitteln der Pensionsversicherung zu leistenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten,
   * Neuregelung des Ruhens beim Zusammentreffen von Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung mit einer Pension nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
   * Hinausschieben der Etappen zur vollen Wirksamkeit der Witwerpension auf den 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1995.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit im Wege einer Änderung des Pensionsbemessungssystems durch

* Wegfall des Grundbetrages, des Grundbetragszuschlages und der progressiven Steigerungsbeträge in der geltenden Form,

* Schaffung von linearen Steigerungsbeträgen und Einführung eines Kinderzuschlages und von Zurechnungszeiten,

* Neuregelung der Wartezeit,

* Änderung der Methode der jährlichen Pensionsanpassung).

Die Erläuterungen des Entwurfes einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sowohl im Allgemeinen Teil als auch zu den einzelnen Bestimmungen, deren Änderung in Aussicht genommen ist, eingehende Darstellungen jener Überlegungen, die für den jeweiligen Änderungsvorschlag maßgebend waren. Es können daher diese Ausführungen zur Erläuterung des gegenständlichen Novellenentwurfes herangezogen werden, wobei in der folgenden Übersicht der jeweiligen Bestimmung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes die gleichartige, von der Änderung erfaßte Vorschrift des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gegenübergestellt wird:

BSVG	ASVG
§ 10 Abs. 1	§ 20 Abs. 3
§ 56 Abs. 1 und 2	§ 94 Abs. 1 und 2
§ 56 Abs. 5	§ 94 Abs. 5
§ 57 a	§ 90
§ 107 a	§ 229 b
§ 111 Abs. 3 bis 6	§ 236 Abs. 1 bis 4
§ 113	§ 238
§ 118 Abs. 1	§ 242 Abs. 1
§ 120 Abs. 7 Z 3	§ 251 a Abs. 7 Z 3
§ 130	§ 261
§ 131	§ 261 a
§ 132 Abs. 4 bis 6	§ 248 Abs. 3 bis 6
§ 136 Abs. 1	§ 264 Abs. 1
§ 137 Abs. 4	§ 265 Abs. 4
§ 139	§ 267
§ 204 Abs. 1 bis 4	§ 444 Abs. 1 bis 4.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Zu den übrigen Änderungen, soweit sie sich nicht auf Zitierungsänderungen oder Textanpassungen beschränken (wie die Änderungen der §§ 58 Abs. 1, 112, 114, 115, 116, 143 Abs. 2 und 163), wird bemerkt:

Zu Art. I Z 2, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 31 und 33 (§§ 23 Abs. 2, 4 und 10, 30 Abs. 7, 45, 47, 49, 56 Abs. 1, 2 und 4, 86 Abs. 3, 140 Abs. 4 lit. h und 162 Abs. 5):

Im Entwurf einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird in den §§ 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e und 108 i eine neue Berechnungsmethode für die jährliche Pensionsanpassung vorgeschlagen, deren

Auswirkungen sich auch auf die Pensionsanpassung bzw. auf die Dynamisierung der beitrags- und leistungsbezogenen Werte im BSVG erstrecken. Zur näheren Begründung der oben angeführten, im BSVG vorgeschlagenen Änderungen kann daher auf die bezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG Bezug genommen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 28 Abs. 5):

Nach § 28 Abs. 5 BSVG in der geltenden Fassung haben die in der Pensionsversicherung Weiterversicherten einen Beitrag zu entrichten, der mit dem doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist. Aufgrund der Erhöhung des für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes ab 1. Jänner 1984 kommt ab diesem Zeitpunkt vor Weiterversicherte in der Pensionsversicherung ein Beitragssatz von 24 vH zur Anwendung, der sich aufgrund der in Aussicht genommenen Erhöhung des Beitragssatzes in der Pflichtversicherung ab 1. Jänner 1985 auf 26 vH erhöhen würde. Um eine derartige Auswirkung auszuschalten, soll der Beitragssatz für Weiterversicherte in der derzeit geltenden Höhe fixiert werden.

Zu Art. I Z 3, 4, und 7 (§§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 31 Abs. 4):

Zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Erhöhung des Beitragshundertsatzes in der Pensionsversicherung, auf Herabsetzung des aus Mitteln der Pensionsversicherung zu leistenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten und auf Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes ist schon in der Einleitung darauf hingewiesen worden, daß diese Maßnahmen der Erleichterung der Finanzierung der Pensionsversicherung dienen. Zur näheren

www.parlament.gv.at

Begründung wird auf die angeschlossenen Finanziellen Erläuterungen Bezug genommen.

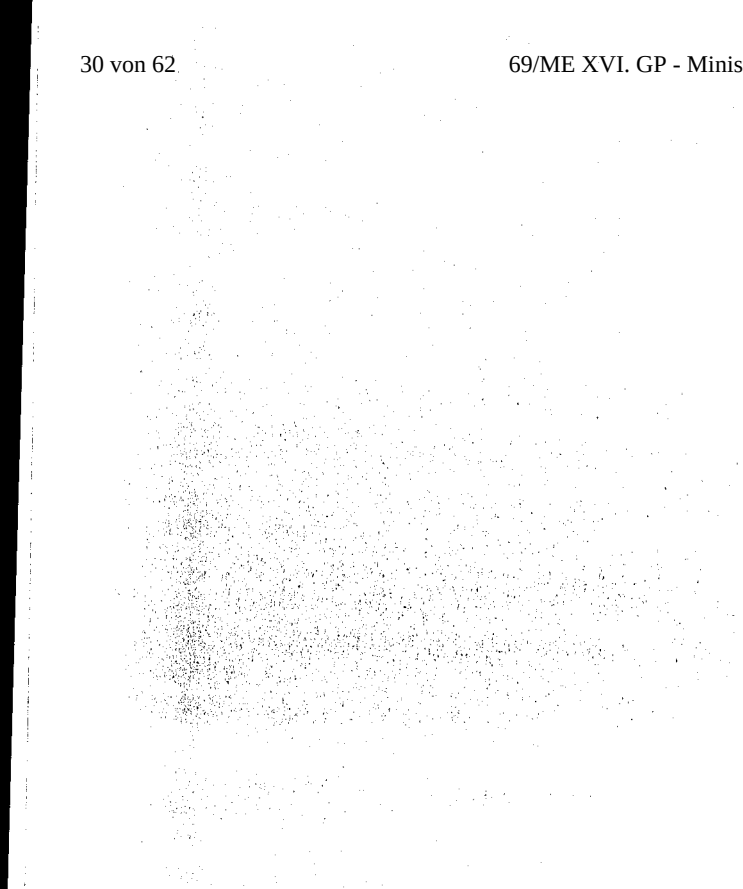

Finanzielle Erläuterungen

Die Notwendigkeit der Pensionsreform aus der Sicht der Gebarungsentwicklung der gesamten Pensionsversicherung bis zum Jahre 199o ist in den finanziellen Erläuterungen zum Entwurf einer 4o.Novelle zum ASVG im Punkt I. (Gebarung der Pensionsversicherung) ausführlich dargelegt. Für die Pensionsversicherung nach dem BSVG ist darüber hinaus erwähnenswert, daß die benötigten Bundesmittel im Jahre 199o bereits drei Viertel der Gesamtaufwendungen betragen werden. Auch wenn die Steigerungsraten der Bundesmittel in den nächsten Jahren nicht so rasant ansteigen werden wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, ist schon aus diesem Grund eine Reduktion der Aufwendungen bzw. die Erschließung neuer Erträge notwendig. Die Verschlechterung der Deckungsrate der Gesamtaufwendungen durch Bundesmittel soll - ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren - gemildert werden.

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern
(ohne Ausgleichszulagen)

	Gesamtaufwendungen	Gesamterträge	Bundesmittel *)	rel. Anteil der Bundesmittel an den Ges.aufwend.
	Milliarden Schilling			Prozent
197o	o,9	o,4	o,8	76,5
1975	3,1	o,9	2,3	73,3
198o	6,6	2,1	4,2 1)	63,o 1)
1984	8,8	2,3	6,5 2)	73,3 2)
1987	1o,6	3,o	7,8	73,4
199o	12,7	3,2	9,6	75,9

*) Betrag gemäß § 31 Abs.3 BSVG und Bundesbeitrag gemäß § 31 Abs.4 BSVG

1) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz ..... 4,6 Mrd.S bzw. 68,7 %

2) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz ..... 6,5 Mrd.S bzw. 73,9 %

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die finanziellen Maßnahmen der Pensionsreform versuchen, die sich ergebenden Belastungen sozial gerecht auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten zu verteilen. Es ergeben sich daher auf der einen Seite höhere Erträge durch eine Beitragssatzerhöhung, die die aktiv Erwerbstätigen belastet, auf der anderen Seite eine Senkung des Leistungsaufwandes durch Maßnahmen wie eine geringere Pensionsanpassung für die schon in Pension befindlichen Versicherten.

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung für den Bund)

	1985	1987	1990
	Millionen Schilling		
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:			
1. Änderung der Pensionsbemessung	0,4	5	12
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	74	180
3. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 v.H. auf 10 v.H.	37	41	-
4. Aufschub der 2.Etappe bei den Witwerpensionen auf den 1.1.1989	13	17	19
Summe A	50,4	137	211
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:			
Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	200	210	225
C. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 v.H. auf 101 v.H.	45,6	47	49
Einsparung für den Bund	296	394	485

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

zu 1. Änderung der Pensionsbemessung

Durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge an Stelle des Grundbetrages und progressiver Steigerungsbeträge wird sich bei Pensionen mit mehr als 29 Versicherungsjahren gegenüber dem derzeitigen Recht nichts ändern. Auch bei Versicherten, die nicht auf Grund eigenen Wollens kurze Versicherungszeiten aufzuweisen haben, wird das neue Recht eher Verbesserungen bringen. In allen anderen Fällen entspricht nach dem Versicherungsprinzip einer kurzen Versicherungszeit ein auch nur kleiner Steigerungsbetrag. In Fällen, wo kein sonstiges Einkommen vorliegt, wird aber auch hier wie bisher die Pension bis zum Richtsatz durch die Ausgleichszulage erhöht.

zu 2. Dämpfung der Pensionsanpassung

Eine ausführliche Begründung dieser Maßnahme ist in den Erläuterungen zum Entwurf einer 4o.Novelle zum ASVG zum § 1o8a ff. dargelegt.

zu 3. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 1o,5 v.H. auf 1o v.H.

Die Höhe der liquiden Mittel in der Krankenversicherung nach dem BSVG lassen diese Maßnahme, die auf drei Jahre befristet ist, vertretbar erscheinen.

III. Gebarung der Pensionsversicherung nach der Reform

Die folgenden zwei Übersichten geben einen Überblick über die Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsaastalt der Bauern nach der Pensionsreform für die Jahre 1985, 1987 und 199o.

Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern
(ohne Ausgleichszulagen)

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesmittel	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
	Milliarden Schilling					
1985	9,4	9,4	2,8	3,o	6,7	6,4
1987	1o,6	1o,5	3,o	3,2	7,8	7,4
199o	12,7	12,5	3,2	3,5	9,6	9,1

Relativer Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

	relativer Anteil	
	vor der Reform	nach der Reform
	in Prozent	
1985	71,6	68,8
1987	73,4	7o,6
199o	75,9	73,3

www.parlament.gv.at

Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 10. (1) Personen, die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflicht- oder weiterversichert sind, können sich höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen des 55. Lebensjahres, ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

(2) unverändert.

Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 10. (1) Personen, die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflicht- oder weiterversichert * sind, können sich über die für sie in der * Pflichtversicherung in Betracht kommende * Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Werden die * Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren * Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen * Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während * eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung * zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für * welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen * er sich entscheidet.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hiebei ist von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis 70 000 S 7,2;

2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S	8,0
von 121 000 S bis 150 000 S	6,5
von 151 000 S bis 200 000 S	4,5
von 201 000 S bis 300 000 S	3,65
von 301 000 S bis 400 000 S	2,7
von 401 000 S bis 500 000 S	2,0
von 501 000 S bis 600 000 S	1,5
über 600 000 S	1,15.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hiebei ist von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis 70 000 S 7,73510;

2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S	8,59456
von 121 000 S bis 150 000 S	6,98308
von 151 000 S bis 200 000 S	4,83444
von 201 000 S bis 300 000 S	3,92127
von 301 000 S bis 400 000 S	2,90066
von 401 000 S bis 500 000 S	2,14864
von 501 000 S bis 600 000 S	1,61148
über 600 000 S	1,23547.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.	* * *	ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.
(3) unverändert.		(3) unverändert.
(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so ist ein Zwölftel der Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf die Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallenden Beträge zugrunde zu legen. Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten.	* * * * * * * * *	(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so ist ein Zwölftel der Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf die Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallenden Beträge zugrunde zu legen. Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten.
(5) bis (9) unverändert.		(5) bis (9) unverändert.
(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens		(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens
a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten 2 908 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag;	* * * *	a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten 3 124 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;
b) unverändert.		b) unverändert.
(11) unverändert.		(11) unverändert.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG Vorgeschlagene Fassung
Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung		**Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung**
§ 24. (1) unverändert.		§ 24. (1) unverändert.
(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 12,0 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.	*	(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 13 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.
(3) bis (5) unverändert.		(3) bis (5) unverändert.
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten		**Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten**
§ 26. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.	*	§ 26. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.
(3) unverändert.		(3) unverändert.
Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung		**Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung**
§ 28. (1) bis (4) unverändert.		§ 28. (1) bis (4) unverändert.
(5) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem Doppelten des Beitragssatzes zu bemessen ist, wie er für sie gemäß § 24 Abs. 2 in der vorangegangenen Pflichtversicherung in Betracht gekommen ist.	* * * * *	(5) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 24 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.
Beiträge zur Unfallversicherung		**Beiträge zur Unfallversicherung**
§ 30. (1) bis (6) unverändert.		§ 30. (1) bis (6) unverändert.
(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 66 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 66 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit	* *	(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.	*	der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.
Beitrag des Bundes		**Beitrag des Bundes**
§ 31. (1) bis (3) unverändert.		§ 31. (1) bis (3) unverändert.
(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.	*	(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.
(5) und (6) unverändert.		(5) und (6) unverändert.
Richtzahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren	*	**Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren**
§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtzahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.	*	§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.
Anpassung fester Beträge		**Anpassung fester Beträge**
§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Richtzahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Richtzahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.	*	§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung	BSVG-Vorgeschlagene Fassung
Vorausberechnung der Gebarung und Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung	Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung
§ 49. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.	§ 49. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.
(2) Reichen die Beiträge der Versicherten (§ 24 Abs. 2) und der Beitrag des Bundes gemäß § 31 Abs. 3 und 4 zur Bedeckung des Aufwandes des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung nicht aus, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen, wobei auch auf die Bildung entsprechender Vermögensreserven Bedacht zu nehmen ist.	
Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit	Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit
	Vorgeschl. Fassung ab 1.1.1985)
§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.	§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.
(2) Ist Abs.1 auf einen Anspruch auf	(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf
a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,	a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149	b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149

Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer Pensionsversicherung erworben hat,	Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,
so ruht der Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.	so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.
(3) unverändert.	(3) unverändert.
(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.	(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.
(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.	(5) Aufgehoben.
(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge	(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

(Vorgesch). Fassung ab 1.1.1986 siehe Anschlußblatt)

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
aufzuteilen.	*	
Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung		**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung**
§ 57a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.	*	§ 57 a. Trifft ein Pensionsanspruch aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammen, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wieder auflebt.
(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.	*	
Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen		**Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen**
§ 58. (1) Bei der Anwendung der §§ 56 und 57a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132).	*	§ 58. (1) Bei Anwendung der §§ 56 und 57 a, sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132).
(2) und (3) unverändert.		(2) und (3) unverändert.

BSVG-Geltende Fassung

Heilmittel

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr im Betrag von 18 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 18 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) Der Anspruch auf jede der im § 103 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 110 erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

Heilmittel

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist als
* Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr im Betrag von 21 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem
* Rezept verordnet, so sind so oft 21 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages
* von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter
* Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl
* (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle
* Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des
* Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des
* Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von
* dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

*
* Zurechnungszeiten

* § 107 a. Als Zurechnungszeiten gelten die Zeiten, die
* bei Eintritt eines Versicherungsfalles vor Vollendung
* des 50. Lebensjahres für die Ermittlung des
* Steigerungsbetrages nach Maßgabe des § 130 Abs. 3 zu
* berücksichtigen sind.

Wartezeit

§ 111. (1) Der Anspruch auf jede der im § 103 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im
* Sinne des § 110 erfüllt ist. Beitragsmonate der
* freiwilligen Versicherung, die vor Vollendung des
* 51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten und vor
* Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen
* Versicherten erworben wurden, zählen hiebei nur zur
* Hälfte.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen * Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. einem nach § 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder	* *	einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder
b) wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder		b) wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.		c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.
(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:		(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:
1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes 60 Versicherungsmonate, bei Personen, die erstmalig nach dem vollendeten 50. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1957 einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, 96 Versicherungsmonate;	* * * * *	1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes
	* * * *	a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten 60 Monate;
	* * * * * * * * *	b) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach der Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.	*	2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.
Hat ein Versicherter zur Erfüllung der Voraussetzung	*	
a) des § 121 Abs. 2 für den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension auf Grund einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 oder	* * * *	
b) des § 122 Abs. 1 lit. d	*	

BSVG-Geltende Fassung	BSVG-Vorgeschlagene Fassung
seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb an seinen Ehegatten übergeben, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so beträgt die Wartezeit für eine für den Ehegatten in Betracht kommende Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 96 Versicherungsmonate. Auf die Wartezeit gemäß Z. 1 zählen Beitragsmonate der Weiterversicherung zur Hälfte.	
(4) Die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 112	(4) Hat ein Versicherter zur Erfüllung der Voraussetzung
a) im Falle des Abs. 3 Z. 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate,	a) des § 121 Abs. 2 für den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 oder
b) im Falle des Abs. 3 Z. 2 innerhalb der letzten 240 Kalendermonate	b) des § 122 Abs. 1 lit. d
vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) liegen.	seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb an seinen Ehegatten übergeben, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so beträgt die Wartezeit für eine für den Ehegatten in Betracht kommende Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten 96 Monate;
	bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach der Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten ist Abs. 3 lit. b entsprechend anzuwenden.
	(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 112
	1. im Falle des Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;
	2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
		360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.
		(6) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 5 neutrale Zeiten (§ 112) so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.
		(7) Die Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus einem Versicherungsfall des Alters ist auch erfüllt, wenn vom Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.
Neutrale Zeiten		Neutrale Zeiten
§ 112. Fallen in den Zeitraum der letzten 120 bzw. 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht schon als Versicherungszeiten geltende Zeiten der nachstehend bezeichneten Art, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten (neutrale Zeiten):		§ 112. Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:
1. bis 7. unverändert.		1. bis 7. unverändert.
Bemessungsgrundlage		Bemessungsgrundlage
§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.		§ 113. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.
(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Bemessungszeitpunkt gelegenen Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht. Fallen in diesen Zeitraum neutrale Zeiten (§ 112), so verlängert er sich um diese Zeiten. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).		(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
		a) Zeiten einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1,

BSVG-Geltende Fassung	BSVG-Vorgeschlagene Fassung
	b) Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2,
	c) Zeiten einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2.
(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs.1 Z.1.	(3) Kommen bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 4 in Betracht, so sind den im Abs. 2 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den im Abs. 2 lit.c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.
(4) Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z. 1 bzw. Z. 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z. 4 in Betracht, so sind den im Abs. 3 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Landwirtschaftlichen	(4) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhte, außer Betracht. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung diese Maßnahmen den Versicherten befähigt haben.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den im Abs. 3 lit. c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.	*	
(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) beeinflußt werden, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.	*	
Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres		Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres
§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 104 Abs.2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs.2 Z.1 liegt.	*	§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 104 Abs.2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs.2 liegt.
(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:	*	(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner gilt, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.
1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.	*	
2. Als Bemessungszeit gelten die 120 Beitragsmonate gemäß Z. 1.	*	
(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.	*	(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension		Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension
§ 115. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 134 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, der Grundbetrag und die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.	*	§ 115. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 134 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.
Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall		Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall
§ 116. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des Grundbetrages und des bis zum Stichtag (§ 104 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.	*	§ 116. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Stichtag (§ 104 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.
Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen	*	Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage
§ 118. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 und 114 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 113 Abs. 3 und 4 und § 114 Abs. 2 Z. 2) zu ermitteln.	*	§ 118. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 113 und 114 ist aus den Beitragsgrundlagen der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§§ 113 Abs. 2 und 114 Abs. 2), zu ermitteln.
(2) bis (5) unverändert.		(2) bis (5) unverändert.
(6) Fallen in die Bemessungszeit Beitragsmonate einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und solche gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2, so sind die Beitragsgrundlagen aus diesen Versicherungsmonaten, sofern sie sich zeitlich decken, bis zum Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 Z. 2 zusammenzuzählen.	*	(6) Fallen in die Bemessungsgrundlage Beitragsmonate einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und solche gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2, so sind die Beitragsgrundlagen aus diesen Versicherungsmonaten, sofern sie sich zeitlich decken, bis zum Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 Z. 2 zusammenzuzählen.

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
Wanderversicherung		Wanderversicherung
§ 120. (1) bis (6) unverändert.		§ 120. (1) bis (6) unverändert.
(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:		(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:
1. und 2. unverändert.		1. und 2. unverändert.
3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate gemäß § 229 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 116 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten gemäß § 107 Abs. 1 Z. 1 gleichzuhalten; bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 118.	*	3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 118.
4. bis 7. unverändert.		4. bis 7. unverändert.
Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension		Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension
§ 130. (1) Die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1.	*	§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.
(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der Versicherungsmonate 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.	*	(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat ..... 1,9, vom 361. Monat an ..... 1,5. Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist.
(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate	*	(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
bis zum 120. Monat ..... 6 v. T. vom 121. Monat bis zum 240. Monat .... 9 v. T. vom 241. Monat bis zum 360. Monat ... 12 v. T. vom 361. Monat bis zum 540. Monat ... 15 v. T. der Bemessungsgrundlage; ab dem 541. Monat gebührt kein Steigerungsbetrag. Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt.	*	des Steigerungsbetrages auch die Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszeit).
(4) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.	*	(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.
(5) Aufgehoben.	*	
Zuschlag zur Alterspension	*	Kinderzuschlag
§ 131. Aufgehoben.	*	§ 131. (1) Der sich nach § 130 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).
	*	(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 130 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.
	*	(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr des Kindes begründet, so ist der sich nach § 130 Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.
	*	(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.
	*	(5) Die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 130 Abs. 2 bleibt bei der Bemessung einer Witwenpension bzw. einer

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren. Er beträgt monatlich 1 v. H. der Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	für Beiträge zur Höherversicherung, geleistet im Alter des Versicherten
1,10	..... bis zu 40 Jahren,
0,90	..... von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	..... von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	..... von über 60 Jahren.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 121 an, so ist an Stelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 und der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit dem Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

* Waisenpension außer Betracht.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 121 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die

www.parlament.gv.at

69/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten
1,10	bis zu 40 Jahren,
0,90	von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Lebensalter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu

BSVG-Geltende Fassung

bleiben. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen. 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) bis (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) und (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) unverändert.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 Abs. 1 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) und (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 Abs. 1 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.	*	Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.
Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage		Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 140. (1) bis (3) unverändert.		§ 140. (1) bis (3) unverändert.
(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:		(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:
a) bis g) unverändert.		a) bis g) unverändert.
h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 810 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag;	*	h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 1 140 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;
i) bis n) unverändert.		i) bis n) unverändert.
(5) bis (12) unverändert.		(5) bis (12) unverändert.
Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage		Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage
§ 143. (1) unverändert.		§ 143. (1) unverändert.
(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 54 Abs. 3 Z. 2 und 56 bis 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.		(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 54 Abs. 3 * Z 2, 56, 57 a, 58 und 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.
Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Versicherungsträger		Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Versicherungsträger
§ 162. (1) bis (4) unverändert.		§ 162. (1) bis (4) unverändert.
(5) Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund von Pensions(Renten)ansprüchen aus der Unfallversicherung oder aus einer Pensionsversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 1921 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt		(5) Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund von Pensions(Renten)ansprüchen aus der Unfallversicherung oder aus einer Pensionsversicherung mit Ausnahme des * Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 2 707 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt

BSVG-Geltende Fassung		BSVG-Vorgeschlagene Fassung
ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.		ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.
Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge		Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge
§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 56, 57 oder 57a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs.2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 56 Abs.5 oder § 57a ruht) nicht gewährt.		§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 56, 57 oder 57a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs.2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 57 a ruht) nicht gewährt.
Rechnungsabschluß und Nachweisungen		Rechnungsabschluß und Nachweisungen
§ 204. (1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.		§ 204. (1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.
(2) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung hat der Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.		(2) Der Versicherungsträger hat statistische Nachweisungen zu verfassen.
(3) Aufgehoben.		(3) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung hat der Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.
		(3) Aufgehoben.
(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.		(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

www.parlament.gv.at

BSVG-Geltende Fassung	BSVG-Vorgeschlagene Fassung
(5) unverändert.	(5) unverändert.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,

b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat * gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von * 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von * 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der * jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten * Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,

b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im * Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von * 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von * 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der * jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten * Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den

BSVG-Vorgeschl.Fassung 1985

Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(5) Aufgehoben.

(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

BSVG-Vorgeschl.Fassung 1986

Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, * 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses * Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter * Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl * (§ 45) vervielfachte Betrag.

(5) Aufgehoben.

(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

www.parlament.gv.at

69/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)